



**Kommunaler
Versorgungsverband
Brandenburg**

Die Direktorin

KVBbg | Postfach 12 09 | 16771 Gransee

Gransee, den 28.11.2018

Zeichen bitte immer angeben:
048.1-0300

Datenschutz im Rahmen der Mitgliedschaft beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbg)

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute informieren wir Sie nach Abschluss interner Prüfungen und Abstimmungen über die Umsetzung des neuen Datenschutzrechts im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaften der Versorgungskasse, Beihilfekasse und Landesfamilienkasse beim KVBbg.

Zum einen betrifft dies die Form unserer Zusammenarbeit: Die Aufgaben, die wir, der KVBbg, für unsere Mitglieder erfüllen, sind uns durch das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbgG) übertragen worden (§§ 1, 2 KVBbgG). Die Aufgabenwahrnehmung als Landesfamilienkasse erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über die Errichtung von Landesfamilienkassen vom 4. September 2007 in Verbindung mit § 52 der Satzung des KVBbg -VK-. Die in § 10 Absatz 1 KVBbgG genannten Körperschaften sind Pflichtmitglieder der Versorgungskasse. Die in § 10 Absatz 2 KVBbgG aufgeführten Körperschaften können von der Versorgungskasse als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft in der Beihilfekasse erfolgt auf Antrag (vgl. § 40 Absatz 1 und 1a) Satzung des KVBbg -VK-).

Die Erfüllung unserer Aufgaben erfolgt im Rahmen eines Mitgliedschaftsverhältnisses. Aufgabe der Versorgungskasse ist es, für ihre Mitglieder die Festsetzung, Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen zu übernehmen und sie in versorgungsrechtlichen Fragen zu beraten. Im Namen der Mitglieder stellt sie die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten fest und trifft die sonstigen notwendigen Entscheidungen; sie vertritt die Mitglieder insoweit in Rechtsstreitigkeiten. Ferner obliegt ihr die Festsetzung von Beihilfen an die Versorgungsempfänger nach den beamtenrechtlichen Beihilfavorschriften. Die Beihilfekasse übernimmt auf Antrag für ihre Mitglieder die Festsetzung und Zahlung von Beihilfen, die aufgrund der Beihilfavorschriften Beamten und Arbeitnehmern zu gewähren sind. Der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg nimmt darüber hinaus als Landesfamilienkasse die Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wahr, soweit ihm diese Aufgaben von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen kommunalen Körperschaft, kommunalen Anstalt oder kommunalen Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz im Gebiet des Landes Bran-

Kontaktdaten:
Rudolf-Breitscheid-Straße 64, 16775 Gransee
Telefon (03306) 7986 1010 | Telefax (03306) 7986 1099

Unsere Servicezeiten sowie allgemeine und
aktuelle Hinweise finden Sie unter www.kvbbg.de

denburg übertragen werden (vgl. § 1 und 2 Verordnung über die Errichtung von Landesfamilienkassen vom 4. September 2007).

Der Aufgabenerfüllung im Bereich der Versorgungskasse, Beihilfekasse und Landesfamilienkasse durch den KVBbg liegt mithin eine Ausübung öffentlicher Gewalt zu Grunde und erfolgt somit nicht auf Basis einer wechselseitigen Vereinbarung, die einer ergänzenden, datenschutzrechtlichen Regelung bedarf.

Die entsprechende Verarbeitungsermächtigung für die obengenannten Kassenbereiche ergibt sich folglich konkret aus Art. 6 Abs. 1 lit e DS-GVO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) sowie der Satzung des KVBbg -VK-.

Eine Datenschutz-Erklärung zur Mitgliedschaft ist diesem Rundschreiben beigelegt. Gleichzeitig werden alle bisherigen Vereinbarungen nach altem Recht (§ 11 BDSG alt/§ 11 BbgDSG alt) hinfällig.

Zum anderen ist auf unserer Webseite zwischenzeitlich eine Datenschutzerklärung zur Nutzung des Internetauftritts veröffentlicht. Zudem haben wir für die einzelnen Kassenbereiche unter dem Punkt „Hinweise zum Datenschutz“ datenschutzrechtliche Information gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO für betroffene Personen veröffentlicht.

Wir hoffen, mit diesen Hinweisen für Klarheit hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Ausgestaltung des Mitgliedschaftsverhältnisses mit unseren Mitgliedern zu sorgen.

Für Fragen steht Ihnen unser Datenschutzbeauftragter, Herr Dirk Erdmann, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Stabenow

Datenschutzerklärung im Rahmen der Mitgliedschaft

1. Name und Anschrift des verantwortlichen Verarbeiters

Verantwortlicher Verarbeiter im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), weiterer nationaler Datenschutzgesetze und sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen:

Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg
Frau Kerstin Stabenow, Direktorin
Rudolf-Breitscheid-Straße 64
16775 Gransee
Tel.: 0 33 06 79 86 - 1010
Telefax: 03306 79 86 - 1099
E-Mail: info@kvbbg.de
Website: www.kvbbg.de

2. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter beim Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg ist:

Dirk Erdmann
Mindener Straße 2
50679 Köln
Tel.: +49 221 8273-2995
Fax: +49 221 8284-0407
E-Mail: dirk.erdmann@rvk-koeln.de

3. Allgemeines zur Datenverarbeitung

3.1. Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir erheben und verwenden personenbezogene Daten unserer Mitglieder und deren aktiven und ehemaligen Beschäftigten und Beamten grundsätzlich nur, soweit dies zur Erbringung der im Rahmen der Mitgliedschaft vereinbarten Leistungen erforderlich ist. Diese gliedern sich in die Bereiche Versorgungskasse, Beihilfekasse, Zusatzversorgungskasse (Pflicht- und freiwillige Versicherung) und Landesfamilienkasse.

3.2. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitungsermächtigung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit e EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BbgDSG und § 2 Abs. 6 KVBBG sowie den Satzungen des KVBBG. Demnach besteht die Zulässigkeit der Verarbeitung zur Aufgabenerfüllung aufgrund Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem KVBBG kraft Gesetzes übertragen ist.

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO als Rechtsgrundlage. Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unserer Behörde oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

3.3. Datenlöschung und Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

4. Konkretisierung der Verarbeitung

4.1. Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten sind je nach Mitgliedschaft:

1. Berechnung und Zahlung beamtenrechtlicher Versorgungsleistungen an Berechtigte und deren Hinterbliebene der Mitglieder;
2. Festsetzung und Zahlung von Beihilfen und beihilferechtlichen Leistungen für Berechtigte und deren Familienangehörige der Mitglieder;
3. Berechnung von Kindergeld an die Berechtigten der Mitglieder;
4. Berechnung und Zahlung nach Maßgabe tarifvertraglicher Regelungen einer zusätzlichen betrieblichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung an Beschäftigte und deren Hinterbliebenen der Mitglieder.

Die Erbringung der vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Verlagerungen in ein Drittland sind nicht vorgesehen.

4.2. Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

1. Personenstammdaten;
2. Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail);
3. Vertragsstammdaten (fachliche Beziehung);
4. Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten;
5. Steuer- und finanzrechtliche Daten;
6. Planungs- und Steuerungsdaten;
7. Auskunftsangaben von Dritten (z.B. andere Träger der Altersversorgung).

4.3. Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

1. Mitarbeitende in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder vertraglichen Beschäftigungsverhältnis, Auszubildende;
2. berechnete Familienangehörige und Hinterbliebene;
3. abweichende Korrespondenz- und Zahlungsempfänger, Bevollmächtigte.

Bei den verarbeiteten Daten zu Abs. 2 handelt es sich teilweise um besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DS-GVO.

5. Technische und organisatorische Maßnahmen

Der KVBbg hat entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, die die Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 u. Abs. 2 DS-GVO herstellen. Dabei handelt es sich bei den getroffenen Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Es sind der Stand der Technik, Art, Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO berücksichtigt. Die Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung und werden entsprechend fortlaufend angepasst.

Weiterhin gewährleisten der KVBbg die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten nach Art. 24, 25, 32-37 DS-GVO sowie der einschlägigen nationalen Gesetzgebung.

Sofern Subunternehmer über die Erbringung von Hilfs- und Unterstützungsleistungen hinaus erforderlich werden, erfolgt eine Beauftragung zwischen KVBbg und Subunternehmer nach Art. 28 DS-GVO.

Die Einhaltung und Umsetzung der getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen und aller Pflichten des verantwortlichen Verarbeiters nach Art. 5 (2) DS-GVO werden durch den KVBbg durch externe Prüfung regelmäßig sichergestellt.